

Ein jeglicher Schäfer und Hirt soll seinen Hunden von Mittfasten bis Jakobi starke Knüttel,  $\frac{5}{4}$  einer Elle lang, anhängen, bei Strafe eines Gulden.

Es soll auch Niemand Birkhähne, Rebhühner und anderes Geflügel, auch nicht junge Hasen aus den Wäldern nach Hause entnehmen oder verderben bei ungnädiger Leibesstrafe; ebenso auch keinen Hund in den Wald mitnehmen, bei Strafe eines Gulden.

Es soll auch ein jeder Schultheiß in 14 Tagen nach den Opfertagen zu jeder Zeit bei einem Gulden Strafe dem Pfarrherrn und Schuldiener die Gebühren einbringen und erlegen.

Es soll dem Müller eine Meze von einem Malter Mehl Lohn werden, das ist der 28. Theil. Er soll dafür sorgen, daß Mühlsteine auf die Zarge (Mantel) geschickt sein sollen, die Zarge gut verwahret ist und keinen Abgang haben. Die Steine sollen einen Bastenstrang mit 3 Knoten haben und die Zarge nicht rühren.

Das Samensfeld als Kraut- und Rübenland, das da im Sommerfeld liegt, soll man säen am Walpurgistag. — Dung- und Flurwege an einem Brachfeld soll man offen lassen, daß ein jeder seinen Mist hinausführen kann.

Wer einen Zaun machen will, muß an der Straße oder sonst an Gemeinde-Plätzen liegen, Alles nach Gebührlichkeit.

Es soll Fried und Einigkeit in der Gemeinde sein, und was der Schultheiß von dem Herrn wegen oder von der Männer gebeut; wer das nicht hält, der steht sein Ebentheuer.

Zum Beschluß spricht der Richter zum vierten Schöffen.

Richter: Bei Eurem Eid frage ich Euch, was man ferner bei diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht vornehmen soll.

4. Schöffe: Ich bitte um Erlaubniß, was ihm erlaubt wird.

Richter: Ich mache das Urtheil.

4. Schöffe: Ich spreche es mit zu Recht und bin es auch gelehrt worden, daß man dem Landvolk verkündige, daß, wer eines gemeinen Urtheils begehret, soll nun hervortreten und soll ihm dasselbe mitgetheilt werden.

Richter: Land-Knecht, Ihr sollt ausrufen, daß, wer eines gemeinen Rechts oder Urtheils begehret, der soll hervor treten, soll ihm solches mitgetheilt werden.

So der Land-Knecht öffentlich ausruft.

Diese vorgeschriebenen Urtheile alle sind von 1505 bis auf unten Dato am Peters-Gericht allhier durch die Schöffen allhier getheilt und bekräftigt 2c.

Gott erhalte ferner Recht und Gerechtigkeit.

